

des kurhildschadenges vom 26. Jan 1854 auf, welche fernerweit für Kurhessen in Geltung geblieben sind. Die prJagdO regelt den Umfang des Jagdrechts; insbes den Kreis der jagdbaren Tiere (s. d.) §§ 1—3; die Jagdbezirke (s. d.) und Jagdausübung auf denselben §§ 4—28; die Jagdscheine und deren Erteilung §§ 29 bis 38; die Wildschonvorschriften §§ 39 bis 50; den Wildschaden §§ 51—60; die Wildschadenverhütung §§ 61—68; die zuständigen Behörden §§ 69—71; endlich die Strafvorschriften §§ 72—80 mit Übergangs- und Aufhebungsvorschriften in den §§ 81—86.

2. Für die Provinz Hannover gelten heute noch:

a. das hannovJagdges vom 29. Juli 1850, HannovGesS 103 Abt I Nr 31, mit der Bekanntm dazu vom gleichen Tage, HannovGesS I 103;

b. die hannovJagdO vom 11. März 1859, HannovGesS 159 Abt I, mit den Jagdordnungsnovellen vom 24. April 1897 und 7. Aug 1899, GesS 119 und 151, zu hannovJagdO 2, mit der Bekanntm dazu vom gleichen Tage, HannovGesS 171;

c. das hannovGes betr den Wildschaden vom 21. Juli 1848, HannovGesS 215 Nr 52, mit der Vorschrift des § 23 des Deutschen G vom 27. Jan 1877, wonach in der Provinz Hannover die Amtsgerichte bei Streitigkeiten wegen Wildschadens ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind.

Diese hannoverschen Gesetze sind durch § 2 Abs 2 Einf-S vom 31. Mai 1870, Allerh Verordn vom 25. Juni 1867 Art VI Nr I sowie nach Einf-B 69—72 aufrechterhalten und durch die prJagdO vom 15. Juli 1907 nicht berührt worden, mit alleiniger Ausnahme der Vorschrift im § 4 Abs 3, daß die Bildung von Eigen- oder Einzeljagdbezirken auch aus zusammenhängenden preußischen und hannoverschen Provinzialflächen zulässig ist und für diese Bildung unter Umständen die prJagdO zur Anwendung gelangen kann; ebenso aber auch umgekehrt die hannovJagdO gemäß der zit gleichlautenden Novelle vom 7. Aug 1899 für einen Einzel- oder Eigenjagdbezirk gleicher Art;

d. das Jagdscheinges vom 31. Juli 1895, GesS 304, gleichlautend mit prJagdO 29 bis 38, 72—74, mit alleiniger Ausnahme der Kosten für Ausländerjagdscheine im Jagdscheinges 4 bzw prJagdO 32;

e. das Wildschonges vom 14. Juli 1904, GesS 159, gleichlautend mit prJagdO 39—50, 76—80;

f. die Vorschriften der §§ 103—106 pr ZustandGes vom 1. Aug 1883, GesS 237, gleichlautend mit prJagdO 69, 71 (unter Fortfall der in ZustandGes 105 aufgezählten Streitigkeiten).

3. Für die alten Provinzen und Hannover kommt hinzu: § 5 Abs 6 des prGes betr die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen vom 20. Aug 1883, GesS 833; betr das Jagdrecht auf Anlandungen (s. d.).

4. Für Hohenzollern gilt die JagdO vom 10. März 1902, GesS 33.

5. Für die Insel Helgoland gilt die Polizeiverordnung vom 21. Dez 1892, Kreisbl für Süderdithmarschen 92 52.

Jagdpacht. Das Jagdrecht (s. d.) kann als Vermögensrecht genützt, namentlich gegen Entgelt einem anderen übertragen, d. i. verpachtet werden. Die Art der Verpachtung ist die öffentlich meistbietende Versteigerung oder Verpachtung unter der Hand, z. B. § 8 hannovJagdO vom 11. März 1859. — Streitig ist, ob Gegenstand des Jagdpachtvertrages das Grundstück oder nur das obligatorische Recht auf Ausübung der Jagd (Pachtung eines Rechts, B 581, 535 ff, 595) ist und daher B 571 (Kauf bricht nicht Mieta und Pacht) Anwendung findet, endlich, ob der Jagdpächter Besitzer der Jagdgrundstücke ist oder nicht. Das richtige ist, beides anzunehmen und von einer Doppelnatur des Jagdpachtvertrages auszugehen, weil auf den Jagdpächter nicht bloß die Jagdnutzung, d. h. das gesetzlich geschützte und nur jagdpolizeilich beschränkte ausschließliche Aneignungsrecht an den im Pachtrevier angetroffenen jagdbaren Tieren, sondern auch zugleich die Ausübung des mit dem Grundeigentum gesetzlich verbundenen materiellen Jagdrechts, d. h. eines rechtlichen Teils des Eigentums am Grund und Boden übertragen wird; s. Stellung HannovJagdGes Kommentar 76 ff (mit Judikat) u. 190, 194; ferner RG vom 5. Mai 1908 Recht 08 551 und vom 10. Dez 1908 ebd 09 Nr 248; JW 09 48 Nr 12; ROZ 54 235; SeuffertArch 60 Nr 222; Frankfurt (Main) 11. Juli 1907 Recht 3072; Zeitschr für Jagdr I 7 ff; Frommhold JheringsJahrh f. Dogmat 53 188 ff u. Zeitschr f. Jagdr I 7 ff,